

Teil I

Ted (T) wurde von seiner Freundin Robin (R) verlassen. Sie ist nun mit Teds Freund Barney (B) zusammen.

T will den Schmerz darüber in seiner Stammkneipe „MacLaren´s“ ersäufen. Doch mit den Bieren wird der Schmerz nicht geringer, es wächst nur die Wut über B. Da T weiß, dass B heute auch ins MacLaren´s kommen will, reift in ihm allmählich der Plan, B mal eine Lektion zu erteilen. Er erzählt dem Wirt W seinen Plan: Erst will T sich ein wenig Mut antrinken. Dann will er B mal „ordentlich eine in die Fresse hauen“, damit er lernt, seinem Freund nicht die Freundin auszuspannen. Da W das nur für dummes Geschwätz hält und er B nicht kennt, nimmt er es ohne größeres Interesse zur Kenntnis, freut sich über das gute Geschäft und schenkt T weiter nach, selbst dann noch, als T schon ersichtlich betrunken ist.

Als B wie erwartet in die Kneipe kommt, hat sich T schon die Schuldfähigkeit ausschließende 3,5 ‰ angetrunken. B sieht den T und möchte sich mit seinem alten Freund endlich aussöhnen. Als B den T umarmen will, glaubt T aus Unachtsamkeit, B hole zum Schlag aus, und verteidigt sich in vermeintlich höchster Not mit einem gezielten Schlag ins Gesicht des B. B hat eine gebrochene Nase und blutet stark.

Obwohl T danach ohne weitere Absichten erkennbar von B ablässt, ist dieser über die plötzliche Gewalteskalation so überrascht, dass er befürchtet, T wolle ihn nun mit weiteren Schlägen und von feindseliger Rachsucht getrieben „ausrauben“. Dem will B zuvorkommen und den vermeintlich aufgebrachten T besänftigen, indem er seine Briefftasche bereitwillig vor T auf den Tresen legt. Die Briefftasche gehört aber nicht B, sondern R. B hatte sie nur versehentlich eingesteckt, beim Hervorholen aus seiner Tasche freilich den Irrtum sogleich bemerkt. Da die Briefftasche ein Geschenk des T an R aus längst vergangenen Zeiten ist, fällt dies T in gleicher Weise auf. Er erkennt allerdings nicht, dass B sich bedroht fühlte, sondern denkt sich nur: „Wenn B der R so schaden will“ – und steckt die Briefftasche ein. Auch ausgenüchtert sieht T am nächsten Tag keinen Grund, die Briefftasche zurückzugeben.

Aufgabe 1: Strafbarkeit von T und W? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

§ 20 (Bundes-)Gaststättengesetz – Allgemeine Verbote

Verboten ist, [...]

2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen[.]

Teil II

Als T nun die Kneipe verlassen will, wird er von der Polizei überrascht, die von anderen Gästen gerufen wurde. Noch immer betrunken, fängt T an, von Freundschaft, Liebe und Verrat zu erzählen. Aber eben auch von den Geschehnissen in der Kneipe. Die Beamten lassen T „einfach mal ausreden“. Sie klären ihn selbst dann nicht über seine Rechte auf, als T auf der Polizeiwache die Geschichte im Verhörraum wiederholt.

Nachdem T aufgrund seiner Aussage angeklagt wurde, weist der Richter in der Hauptverhandlung T darauf hin, dass es ihm freistehe, sich zur Anklage zu äußern. Auf die Vernehmung durch die Polizei geht er dabei nicht ein. T glaubt, dass er aufgrund seiner Aussage bei der Polizei eh schon überführt sei. Daher sagt er aus. Sein Verteidiger, Marshall, widerspricht der Aussage unverzüglich.

Aufgabe 2: Ist die Aussage des T, die er vor Gericht gemacht hat, verwertbar?

Rückgabe und Besprechung: Donnerstag, 22. März, 18:15 Uhr, Audimax